



Gemeinde Budenheim

TEIL B

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN UND HINWEISE

zum Bebauungsplan

„2. Anbindungsbrücke zum Industriegebiet am Rhein“

**i. V. m. 1. Änderung des Bebauungsplans „Budenheimer Parkallee“ und
3. Änderung des Bebauungsplans „Industriegebiet am Rhein“**

Gemeinde Budenheim

Entwurf vom 15.06.2020

Bestandteile dieses Bebauungsplans sind die Planzeichnung (Teil A) und die textliche Festsetzungen (Teil B) bestehend aus 8 Seiten.

A PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 1 BauGB i. V. m. BauNVO)

1 Verkehrsflächen sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- 1.1 Es werden öffentliche Straßenverkehrsflächen festgesetzt.
Die Einteilung der Straßenverkehrsfläche ist nicht Gegenstand der Festsetzung.

2 Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

- 2.1 Auf der gekennzeichneten Fläche zwischen nördlichem Straßendamm und Bahnlinie ist die Überflutung im Hochwasserfall auf dem bestehenden Höhenniveau über einen Durchlass im Straßenbauwerk zu gewährleisten. Auffüllungen sind mit Ausnahme des Dammbauwerks der Straße in diesem Bereich unzulässig.

3 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

3.1 Boden- und grundwasserschützende Maßnahmen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB und § 58 LWG)

- 3.1.1 Das Niederschlagswasser der Verkehrsflächen ist in anzulegenden Gräben und Muldenflächen innerhalb der Flächen P3 breitflächig zurückzuhalten und über die belebte Bodenzone zu versickern.
- 3.1.2 Die Verkehrsfläche W1 mit der besonderen Zweckbestimmung ‚Wirtschaftsweg‘ ist in wasserdurchlässiger Bauweise zu befestigen.

3.2 Biotopentwicklung und Ausgleichsmaßnahmen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 25)

- 3.2.1 Die gekennzeichneten Flächen A1 bis A8 dienen zum Ausgleich von Eingriffen in das Landschaftsbild und den Naturhaushalt gemäß § 1a Abs. 3 BauGB, die im Bebauungsplangebiet verursacht werden. Die Ausgleichsflächen A1 bis A8 sind gemäß Maßnahmenkonzept des Umweltberichts wie folgt zu entwickeln und zu pflegen. Die Fläche A2 ist in Überlagerung mit dem Pflanzgebot P4 zu entwickeln und in Festsetzung 5.6 geregelt.
- 3.2.2 Die Fläche A1 ist zu 70 % als Grünland zu entwickeln, davon sind 50 % Anteil durch Wiesenansaat mit gebietseigenem Saatgut und 50 % Anteil durch natürliche Sukzession herzustellen. Die Grünlandflächen sind 2 Mal pro Jahr abschnittsweise zu mähen. Auf 20 % der Fläche A1 sind standortgerechte Gebüsche und Baumgruppen mit Arten der Pflanzenliste anzupflanzen. Auf 10 % der Fläche A1 sind durch Sukzession Hochstaudenfluren zu entwickeln. Alle Anpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.
- 3.2.3 Die Fläche A3 ist durch natürliche Sukzession und Mahd zu 50 % Wiesen und 30 % Hochstaudenfluren zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten. Die Wiesenflächen sind 2 Mal pro Jahr, die Hochstaudenfluren abschnittsweise im Turnus von 5 Jahren zu mähen. Auf 20 % der Fläche A3 sind standortgerechte, heimische Laub- oder Obstbäume und Gebüsche mit Arten der Pflanzenliste anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten.
- 3.2.4 Die Fläche A4 ist durch Entbuschung und Ansaat mit gebietseigenem Saatgut zu mageren, blütenreichen Wiesenflächen zu entwickeln (Saatgutmischung mit mindestens 50 % Anteil Kräutern/Blumen). Bestehende Altbstbestände und Gehölze sind zu erhalten. Auf der Fläche sind mindestens 12 Obsthochstämme als Streuobst (Raster ca. 10 m x 10 m) mit Arten der Pflanzenliste anzupflanzen. Alle Anpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Die Wiesenflächen sind 1 bis 2 Mal pro Jahr frühestens ab Ende Juli zu mähen.

- 3.2.5 Die Fläche A5 ist als Wiesenfläche mit gebietseigenem Saatgut zu entwickeln. Befestigte Flächen sind vollständig zu entsiegeln und zu lockern. Mindestens 20 % der Fläche A5 sind als 3- 10 m breite Blühstreifen (Saatgutmischung aus 100 % ein- und mehrjährigen Wildblumen) anzusäen. Es sind mindestens 40 Laubbäume oder Obsthochstämme mit Arten der Pflanzenliste anzupflanzen. Alle Anpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Innerhalb der Fläche A5 sind maximal 1.000 m² wasserdurchlässig befestigte Flächen für einen Wirtschaftsweg oder sonstige der Nutzung dienende Zwecke zulässig. Die Wiesenflächen sind 2 Mal pro Jahr zu mähen. Die Blühstreifen sind alle 2 Jahre ab Spätherbst zu mähen.
- 3.2.6 Die mit A6 gekennzeichneten Flächen sind zu heimischen, standortgerechten Gehölzen aus 10 % Hochstämmen, 20 % Heistern und 70 % Sträuchern mit Arten der Pflanzenliste zu entwickeln. Alle Anpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.
- 3.2.7 Die mit A7 gekennzeichnete Fläche ist als Biotopvernetzungsline mit 4 mindestens temporär wasserführenden Tümpeln oder Blindgräben auf insgesamt 400 m² Fläche zu entwickeln. Auf 20 % der Fläche A7 sind Weiden-Auengebüsche mit autochthonem Pflanzgut mit Arten der Pflanzenliste anzupflanzen. Die übrigen Flächen sind zu Wiesen und Hochstaudenfluren durch Übertrag von naturraumtreuem Saatgut und natürliche Sukzession und Mahd zu entwickeln. Die Wiesenflächen sind 2 Mal pro Jahr, die Hochstaudenfluren abschnittsweise im Turnus von 5 Jahren zu mähen. Alle Anpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.
- 3.2.8 Die Fläche A8 ist vollständig zu entsiegeln und zu lockern und mit Saatgut aus gebietseigener Herkunft als Wiese zu entwickeln.

3.3 Maßnahmen zum Artenschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

- 3.3.1 CEF-Maßnahme Zauneidechse
Für die streng geschützte Zauneidechse sind zur Wahrung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten Ausgleichshabitate (CEF-Maßnahmen) innerhalb der Flächen A1, A4 und A7 vor Baubeginn und erforderlicher Umsiedlung funktionsfähig zu entwickeln. Die Größe der CEF-Flächen muss mit mindestens 12.000 m² dem gleichen Flächenumfang der Größe des aktuellen Lebensraumes, der durch die Umsetzung des Bebauungsplans verloren geht, entsprechen. Die erforderlichen CEF-Maßnahmen sind zwischen der Gemeinde Budenheim und der zuständigen Naturschutzbehörde vor Satzungsbeschluss des Bebauungsplans vertraglich zu regeln.
- 3.3.2 Als Ersatz für den Verlust der Nistmöglichkeit für Nischen-/ Halbhöhlenbrüter sind 6 Nistkästen (z.B. Halbhöhle 2HW und Nischenbrüterhöhle 1N) aufzuhängen. Die Kästen sind im funktionalen Umfeld in ausreichendem Abstand zu den Eingriffsflächen an Einzelbäumen zu befestigen.
- 3.3.3 Für den Brutplatzverlust des Turmfalken ist ein Turmfalkenkasten (z.B. Turmfalkennisthöhle) in unmittelbarer Umgebung in 6-8 m Höhe noch in der vegetationsfreien Zeit vor Baubeginn zu befestigen. Die Nisthilfe muss vor Beginn der Baumaßnahme und vor Beginn der Brutzeit funktionsfähig sein.
- 3.3.4 Bei der Beleuchtung von Straßenverkehrsflächen sind insektenfreundliche Beleuchtungssysteme (z. B. warmweiß bis neutralweiß getönte LED-Leuchten oder Natriumdampf-Niederdruck-Lampen) mit maximal 4.100 Kelvin Farbtemperatur mit gerichtetem, nur zum Boden abstrahlendem Licht zu verwenden.

4 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

4.1 F - Straßenbrücke

Die Fläche F ist mit einem Geh- und Fahrrecht zugunsten der Allgemeinheit zu belasten. Das Geh- und Fahrrecht umfasst die Befugnis der Gemeinde, auf der Fläche eine Brücke zu errichten und zu unterhalten entsprechend der Kreuzungsvereinbarung mit DB Netz AG nach §§ 2 und 11 EKrG.

4.2 L1 – 110/220 kV-Hochspannungsfreileitung

Das durch Planeintrag festgesetzte Leitungsrecht „L1“ ergeht zugunsten der Versorgungsträger und ihrer Rechtsnachfolger.

4.3 L2 – Freileitung der DB

Das durch Planeintrag festgesetzte Leitungsrecht „L2“ ergeht zugunsten der Versorgungsträger und ihrer Rechtsnachfolger.

5 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie mit Bindung für Bepflanzungen und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und 25 b BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

5.1 Erhaltung von Gehölzen und sonstigen Bepflanzungen

Die gemäß Planeintrag gekennzeichneten Flächen mit Bindung für Bepflanzung sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen.

5.2 Erhaltung von Bäumen

Die zeichnerisch festgesetzten Bäume sind zu erhalten und zu pflegen. Abgänge sind gleichwertig zu ersetzen.

5.3 Verkehrsbegleitgrün – Pflanzflächen P1

Die zeichnerisch gekennzeichneten Flächen P1 (Straßenböschung auf der Nordseite) sind zu einem Drittel mit standortgerechten Sträuchern und Bäumen gemäß Pflanzenliste des Umweltberichts zu bepflanzen und zu zwei Drittel mit einer Wiesenmischung einzusäen. Die Begrünung ist dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.

5.4 Verkehrsbegleitgrün – Pflanzflächen P2

Die zeichnerisch gekennzeichneten Flächen P2 (Straßenböschung auf der Südseite) sind mit magerem Substrat anzudecken und mit Saatgut aus gebietseigener Herkunft als mageres Grünland herzustellen. Die Flächen sind ein- bis zweimal pro Jahr frühestens Ende Juli zu mähen.

5.5 Verkehrsbegleitgrün – Pflanzflächen P3

Die zeichnerisch gekennzeichneten Flächen P3 sind als Verkehrsbegleitgrün mit einer standortgerechten Regelsaatgutmischung als Wiesenflächen zu entwickeln.

5.6 Verkehrsbegleitgrün – Baumhecke P4/A2

Die zeichnerisch gekennzeichnete Fläche P4 ist als Baumhecke mit heimischen, standortgerechten Arten der Pflanzenliste zu erhalten und zu entwickeln. Nicht standortgerechte Robinien sind zu entnehmen. Auf der Südostseite ist ein mindestens 3m breiter Saum aus heimischen, standortgerechten Sträuchern zu entwickeln. Alle Anpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.

B AUFNAHME VON AUF LANDESRECHT BERUHENDEN REGELUNGEN IN DEN BEBAUUNGSPLAN (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m § 88 LBauO)

B.1 Werbeanlagen

- B.1.1 Werbeanlagen und sonstige Anlagen mit wechselndem, laufendem oder blinkendem Licht, sowie Laserwerbung, Skybeamer oder vergleichbare Anlagen sind unzulässig.
- B.1.2 Pylone und Werbetürme sind unzulässig.

C KENNZEICHNUNG VON FLÄCHEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (§ 9 Abs. 5, 6 und 6a BauGB)

C.1 Bahnanlagen

Die planfestgestellten Flächen der Deutschen Bahn AG werden nachrichtlich übernommen. Alle Baumaßnahmen entlang der Bahnstrecke müssen mit der DB Netz AG abgestimmt werden.

C.2 Gesetzliches Überschwemmungsgebiet (§ 9 Abs. 6a BauGB)

Das gesetzlich festgesetzte Überschwemmungsgebiet des Rheins nach § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes wird nachrichtlich übernommen.

C.3 Nachrichtliches Überschwemmungsgebiet (§ 9 Abs. 6a BauGB)

Das nachrichtliche Überschwemmungsgebiet wird im Bebauungsplan vermerkt. Es weist auf die überschwemmungsgefährdeten Gebiete hin, die bei einem Extremhochwasser oder aber auch beim Versagen von Hochwasserschutzanlagen überschwemmt werden.

C.4 Hochspannungsfreileitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und 10 sowie Abs. 6 BauGB)

Im Norden des Plangebiets verläuft eine 110/120 kV-Hochspannungsfreileitung der Mainzer Netze GmbH. Der Schutzstreifen von je 25 m beiderseits der Leitungssachse ist zu beachten.

C.5 Bahnfreileitung (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und 10 sowie Abs. 6 BauGB)

Nördlich der Bahnlinie Mainz-Bingen verläuft die 110-kV- Bahnstromleitung 0443 Flörsheim – Bingen der Deutschen Bahn. Die Schutzstreifenbreite umfasst beidseitig der Leitungssachse, das ist die gedachte Verbindungslinie der beiden benachbarten Mastmitten, je 30 m. Innerhalb des Schutzstreifenbereichs sind die nach DIN EN 50341/VDE 0210 und VDE 0105 geforderten Höhen- und Seitenbeschränkungen unbedingt zu beachten.

C.6 Gasleitung (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und 10 sowie Abs. 6 BauGB)

In der öffentlichen Straßenverkehrsfläche der Mainzer Landstraße verläuft eine unterirdische Gasleitung der Stadtwerke Mainz. Der Schutzstreifen ist zu beachten.

D HINWEISE

D.1 Überlagerte Bebauungspläne

Dieser Bebauungsplan ersetzt nach Rechtskraft in seinem Geltungsbereich liegende Teile des Bebauungsplans "Industriegebiet am Rhein" und des Bebauungsplans „Budenheimer Parkallee“ einschl. 3. Änderung des Bebauungsplans „In den vierzehn Morgen“. Die überlagerten Bereiche sind durch eine informative Darstellung gekennzeichnet.

D.2 Wasserrechtliche Erlaubnis zur bauzeitlichen Grundwasserhaltung

Sollte im Rahmen der Baugrunderkundung anstehendes Grundwasser aufgefunden werden, ist im Rahmen des Bauantrages eine wasserrechtliche Erlaubnis zur bauzeitlichen Grundwasserhaltung bei der Unteren Wasserbehörde einzuholen.

D.3 Bauliche Anlagen im Überschwemmungsgebiet

Für die Errichtung von baulichen Anlagen im Überschwemmungsgebiet ist eine Ausnahme-genehmigung nach § 78 Wasserhaushaltsgesetz bei der oberen Wasserbehörde zu beantragen. Voraussetzung für eine Genehmigung ist u. a. der Nachweis eines Retentionsraum-ausgleichs. Dieser ist mit einer vertraglichen Vereinbarung, die im Rahmen der Zielab-weichung vom Regionalen Raumordnungsplan abgeschlossen wurde, sichergestellt. Die Gemeinde Budenheim hat zur Kompensation von Hochwasserretentionsraum des Rheins einen Vertrag mit der SGD Süd, Abteilung Wasserwirtschaft geschlossen, der eine finanzielle Beteiligung an der Maßnahme ‚Ertüchtigung / Rückverlegung des Rheinhauptdeiches von Schöpfwerk Eich bis Schöpfwerk Gimbsheim‘ (unterhalb Worms, Flusskilometer 467,6 - 468,3) regelt. Die Höhe der Ausgleichszahlung für das tatsächlich verdrängte Retentions-raumvolumen wird mit dem wasserrechtlichen Bescheid festgesetzt. Der Erstattungsbetrag ist spätestens mit Baubeginn zu zahlen.

D.4 Entwässerungsplanung, Oberflächenwasserrückhaltung

Die Entwässerungsplanung der Straße und die Bewirtschaftung des anfallenden Niederschlagswassers durch Versickerung in den Untergrund bedürfen der wasserrechtlichen Erlaubnis durch die Obere Wasserbehörde.

D.5 Altlasten, Altablagerungen, Bodenverunreinigungen

Falls von der Baumaßnahme Altablagerungen betroffen sein sollten oder bei den Arbeiten gefahrverdächtige Umstände auftreten sollten (z.B. Verunreinigungen des Bodens, der Bodenluft und/oder des Grundwassers), ist die Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Mainz unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen und die weitere Vorgehensweise mit ihr abzustimmen.

D.6 Besonderer Artenschutz und Schutz von Vegetationsbeständen

In diesem Bebauungsplan ist mit dem Vorkommen von gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 streng geschützten Reptilien (Zauneidechse) und Amphibien (Kamm-Molch) zu rechnen. Um ein Eintreten von Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu vermeiden, sind vor Baubeginn geeignete Maßnahmen gemäß Fachbeitrag Artenschutz (BG Natur 2020) zu ergreifen.

Es ist für die Dauer der Baumaßnahmen (einschließlich Herstellung der CEF-Maßnahmen) eine ökologische Baubegleitung einzusetzen.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG berührt, ist eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG oder Befreiung nach § 67 BNatSchG bei der zuständigen Naturschutz-behörde zu beantragen.

Zur Vermeidung der Tötung streng geschützter Arten ist das Baufeld allseits mit einem Amphibienschutzzaun zu sichern. Der Zaun muss spätestens vor Beginn der Aktivitätsphase von Kammolchen und Zauneidechsen d.h. Ende März im Jahr des Baubeginns funktionsfähig sein. Die Funktionsfähigkeit ist in regelmäßigen Abständen bis Baubeginn durch die ökologische Baubegleitung zu kontrollieren. Der Zaun ist bis Ende der

Baumaßnahmen vor Ort zu belassen und die Funktionsfähigkeit ist dauerhaft zu gewährleisten.

Um die Vernichtung, Beschädigung oder Gefährdung besonders und streng geschützter Tierarten zu vermeiden, sind im Vorfeld aller Baumaßnahmen vorhandene Bäume und abzureißende Gebäude auf das Vorkommen geschützter Arten (insb. Gebäudebrüter, Fledermäuse) zu untersuchen.

Die Fällung oder Rodung von Gehölzbeständen ist im gesetzlichen Rodungszeitraum 1. Oktober bis 28./29. Februar durchzuführen (§ 39 Abs. 5 BNatSchG). Außerhalb dieses Zeitraumes ist eine artenschutzrechtliche Beurteilung erforderlich.

Die DIN 18 920 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) bzw. die RAS-LP 4 („Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen im Straßenbau“) sind zu beachten.

D.7 Besondere bautechnische Maßnahmen

Die im Baugebiet anstehenden Kalkmergel weisen eine geringe Wasserdurchlässigkeit und eine hohe Frostempfindlichkeit auf. Es wird empfohlen, im Vorfeld der einzelnen Baumaßnahmen Baugrunduntersuchungen nach der DIN 4020 durchzuführen. Auf die Geotechnischen Berichte des KERN geolabor vom 05. Oktober 2012, vom 29. November 2011 und vom 23. November 2019 wird verwiesen.

D.8 Bodenfunde

Ein Vorkommen archäologischer Funde oder Befunde im Plangebiet kann nicht ausgeschlossen werden. Bodenfunde und sonstige archäologische Funde im Sinne § 16 Denkmalschutzgesetz müssen gemäß § 17 DSchG unverzüglich bei der zuständigen Denkmalfachbehörde angezeigt werden.

D.9 Kampfmittel

Eine Kampfmittelvorerkundung liegt für das Plangebiet mit Stand vom 05.12.2019 (Luftbilddatenbank Dr. Carls GmbH) vor. Demnach wurden für das Projektgebiet keine potentiellen Kampfmittelbelastungen ermittelt.

D.10 Versorgungsleitungen

Hochspannungsfreileitung Mainzer Netze GmbH

Innerhalb des Schutzstreifens von je 25 m links und rechts der Leitungssachse sind alle Maßnahmen, die den Betrieb und Bestand der 110-KV-Hochspannungsfreileitung gefährden können zu unterlassen. Der Versorgungsträger ist in weitere Planungsphasen und vor Baubeginn, zwecks Höhenfreigabe des Bauwerks bzw. der Baumaschinen (auch deren Schwenkbereich) erneut anzufragen. Bei der Umsetzung des Bauvorhabens sind die geltenden Abstände und Auflagen einzuhalten (Art der Bepflanzung, Endwuchshöhen, Zufahrt Maststandort etc.). Für Reparatur- und Wartungszwecke sind Zufahrtsmöglichkeiten für ein Allrad getriebenes Fahrzeug / LKW vorzusehen.

Bahnfreileitung der DB Energie

Innerhalb des Schutzstreifens von 30 m beidseits der Leitungssachse gelten die Höhen- und Seitenbeschränkungen nach DIN EN 50341/VDE0210 und VDE0105. Insbesondere bei Anpflanzungen sind die zulässigen Endwuchshöhen zu beachten.

Gas-Hochdruckleitung

Im Plangebiet liegt eine unterirdische Gas-Hochdruckleitung DN 200 der Mainzer Netze GmbH. Innerhalb eines Schutzstreifens von 4 m Breite (2 m links und rechts der Leitungssachse) dürfen keine Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder den Betrieb der Anlagen gefährden können. Insbesondere ist der Schutzstreifen von Bauwerken, lagerndem Material sowie Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern freizuhalten.

Mittelspannungs- und Telekommunikationskabel

Im Plangebiet und direkt angrenzend verlaufen Mittelspannungskabel und Fernmeldekabel der Mainzer Netze GmbH.

Im Plangebiet verlaufen TK-Kabel und TK-Anlagen der DB Netz AG und der Vodafone D2 GmbH. Die Forderungen des Kabelmerkblattes und des Merkblattes „Erdarbeiten in der Nähe erdverlegter TK-Kabel der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft“ sind einzuhalten. Sicherungsvorkehrungen zum Schutz der TK-Kabel und Anlagen sind mit den zuständigen Versorgungsträgern abzustimmen.

E RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513).

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 440).

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundesbodenschutzgesetz BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465).

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254).

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432).

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057).

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).

Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994, zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 448).

Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24. November 1998, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.06.2019 (GVBl. S. 112).

Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) vom 6. Oktober 2015, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.12.2016 (GVBl. S. 583)

Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG -) vom 14. Juli 2015, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.11.2019 (GVBl. S. 338)